



Die urheberrechtlichen Bestimmungen in der KI Verordnung – was bedeuten sie und was ist noch zu tun?

RAin Dr. Ursula Feindor-Schmidt, LL.M.
Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht



Urheberrechtliche Bestimmungen in der KI Verordnung



Februar 2024





Januar 2024: Studie IEEE

Gary Marcus und Reid Southern
Test Midjourney, Dall-E3



Dune WARNER BROS.

scarlett johannsen black widow battlefield, 2021, screenshot from a movie, movie scene, official --ar 16:9 --v 6.0



Black Widow MARVEL

the matrix, 1999, screenshot from a movie, movie scene, 4k, bluray --ar 16:9 --v 6.0



The Matrix Resurrections WARNER BROS.

the last of us 2 ellie with guitar in front of tree --v 6.0 --ar 16:9



The Last of Us Part II NAUGHTY DOG



Januar 2024: Studie IEEE

Gary Marcus und Reid Southern
Test Midjourney, Dall-E3

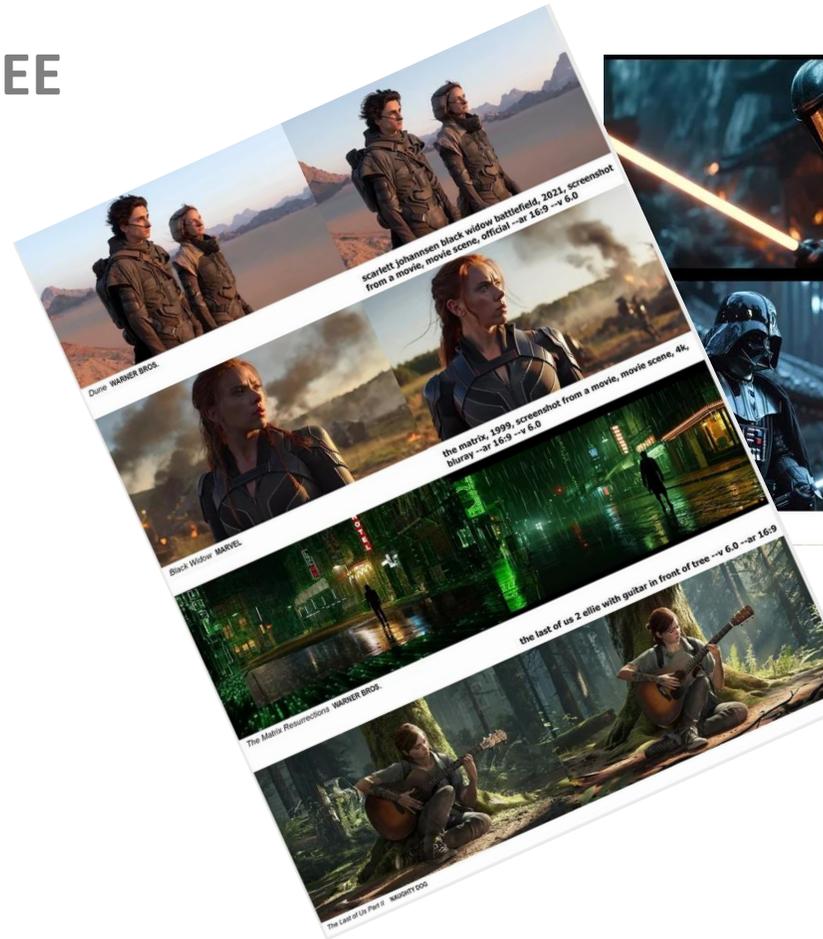


popular 90's animated cartoon with yellow skin --v 6.0 --ar 16:9 --style raw



Januar 2024: Studie IEEE

Fair Use (USA) oder
Text und Data Mining (EU)?





Verpflichtungen nach Artikel 53 Abs. 1 c) und d) KI VO

Abschnitt 2

Pflichten für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck

Artikel 53

Pflichten für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck

(1) Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck



Wer wird verpflichtet? Artikel 3 Nr. 63 KI VO

63. **„KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck“** ein KI-Modell – einschließlich der Fälle, in denen ein solches KI-Modell mit einer großen Datenmenge unter umfassender Selbstüberwachung trainiert wird –, das eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweist und in der Lage ist, unabhängig von der Art und Weise seines Inverkehrbringens ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen, und das in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden kann, ausgenommen KI-Modelle, die vor ihrem Inverkehrbringen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder die Konzipierung von Prototypen eingesetzt werden;
- (99) **Große generative KI-Modelle** sind ein typisches Beispiel für ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck, da sie eine flexible Erzeugung von Inhalten ermöglichen, etwa in Form von Text- Audio-, Bild- oder Videoinhalten, die leicht ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben umfassen können.



Verpflichtung bzgl. Urheberrecht Artikel 53 Abs. 1 c) KI VO

c) bringen **eine Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts der Union und damit zusammenhängender Rechte und insbesondere zur Ermittlung und Einhaltung eines gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/790 geltend gemachten Rechtsvorbehalts, auch durch modernste Technologien, auf den Weg;**

- Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts
- insb. Einhaltung des TDM Rechtsvorbehalts
- durch modernste Technologie

Derzeit diskutierte Frage: Trifft die KI VO eine Aussage darüber, dass KI-Training generell unter die TDM-Schranke fällt?

(105) *KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck, insbesondere große generative KI-Modelle, die Text, Bilder und andere Inhalte erzeugen können, bedeuten einzigartige Innovationsmöglichkeiten, aber auch Herausforderungen für Künstler, Autoren und andere Kreative sowie die Art und Weise, wie ihre kreativen Inhalte geschaffen, verbreitet, genutzt und konsumiert werden. Für die Entwicklung und das Training solcher Modelle ist der Zugang zu riesigen Mengen an Text, Bildern, Videos und anderen Daten erforderlich. In diesem Zusammenhang können Text-und-Data-Mining-Techniken in großem Umfang für das Abrufen und die Analyse solcher Inhalte, die urheberrechtlich und durch verwandte Schutzrechte geschützt sein können, eingesetzt werden. Für jede Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte ist die Zustimmung des betreffenden Rechteinhabers erforderlich, es sei denn, es gelten einschlägige Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts. Mit der Richtlinie (EU) 2019/790 wurden Ausnahmen und Beschränkungen eingeführt, um unter bestimmten Bedingungen Vervielfältigungen und Entnahmen von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen für die Zwecke des Text und Data Mining zu erlauben. Nach diesen Vorschriften können Rechteinhaber beschließen, ihre Rechte an ihren Werken oder sonstigen Schutzgegenständen vorzubehalten, um Text und Data Mining zu verhindern, es sei denn, es erfolgt zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Wenn die Vorbehaltsrechte ausdrücklich und in geeigneter Weise vorbehalten wurden, müssen Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck eine Genehmigung von den Rechteinhabern einholen, wenn sie Text und Data Mining bei solchen Werken durchführen wollen.*



Verpflichtung zur Transparenz bzgl. Trainingsmaterial Artikel 53 Abs. 1 d) KI VO

d) erstellen und veröffentlichen eine **hinreichend detaillierte Zusammenfassung** der für das Training des KI-Modells mit **allgemeinem Verwendungszweck** **verwendeten Inhalte** nach einer vom Büro für Künstliche Intelligenz **bereitgestellten Vorlage**.

- Hinreichend detaillierte Zusammenfassung der zum Training verwendeten Inhalte
- Bsp.: Aufführung der wichtigsten Datenerhebungen, Datensätze, private oder öffentliche Datenbanken
- nach einer Vorlage des BfKI

(107) *Um die Transparenz in Bezug auf die beim Vortraining und Training von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck verwendeten Daten, einschließlich urheberrechtlich geschützter Texte und Daten, zu erhöhen, ist es angemessen, dass die Anbieter solcher Modelle eine **hinreichend detaillierte Zusammenfassung** der für das **Training des KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck verwendeten Inhalte erstellen und veröffentlichen**. Unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit, Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Geschäftsinformationen zu schützen, sollte der Umfang dieser Zusammenfassung allgemein weitreichend und nicht technisch detailliert sein, um Parteien mit berechtigtem Interesse, einschließlich der **Inhaber von Urheberrechten, die Ausübung und Durchsetzung ihrer Rechte nach dem Unionsrecht zu erleichtern**, beispielsweise indem die wichtigsten **Datenerhebungen oder Datensätze** aufgeführt werden, die beim Training des Modells verwendet wurden, etwa große private oder öffentliche Datenbanken oder Datenarchive, und indem eine beschreibende Erläuterung anderer verwendeter Datenquellen bereitgestellt wird. Es ist angebracht, dass das **Büro für Künstliche Intelligenz eine Vorlage für die Zusammenfassung bereitstellt, die einfach und wirksam sein sollte und es dem Anbieter ermöglichen sollte, die erforderliche Zusammenfassung in beschreibender Form bereitzustellen**.*



Anwendungsbereich?

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Folgende:
- a) Anbieter, die in der Union KI-Systeme in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen oder KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck in Verkehr bringen, unabhängig davon, ob diese Anbieter in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind;

Verpflichtungen nach Artikel 53 1 c) und d) gelten auch für Anbieter, deren Modelle außerhalb der EU trainiert wurden.

Derzeit diskutierte Frage:
Wird dadurch das Territorialitätsprinzip des Urheberrechts in Frage gestellt?

- (106) *Anbieter, die KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck in der Union in Verkehr bringen, sollten die Erfüllung der einschlägigen Pflichten aus dieser Verordnung gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck eine Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts der Union und der verwandten Schutzrechte einführen, insbesondere zur Ermittlung und Einhaltung des gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/790 durch die Rechteinhaber geltend gemachten Rechtsvorbehalts. Jeder Anbieter, der ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck in der Union in Verkehr bringt, sollte diese Pflicht erfüllen, unabhängig davon, in welchem Hoheitsgebiet die urheberrechtlich relevanten Handlungen, die dem Training dieser KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck zugrunde liegen, stattfinden. Dies ist erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck sicherzustellen, unter denen kein Anbieter in der Lage sein sollte, durch die Anwendung niedrigerer Urheberrechtsstandards als in der Union einen Wettbewerbsvorteil auf dem Unionsmarkt zu erlangen.*



Strafen nach Artikel 101 Abs. 1 KI VO

Artikel 101

Geldbußen für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck

- (1) *Die Kommission kann gegen Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck Geldbußen von bis zu 3 % ihres gesamten weltweiten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr oder 15 000 000 EUR verhängen, je nachdem, welcher Betrag höher ist, wenn sie feststellt, dass der Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig*
- a) *gegen die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen hat;*



Kennzeichnungspflichten für KI erstellte Arbeitsergebnisse Artikel 50 Abs. 2 KI VO (durch den Anbieter)

- (2) *Anbieter von KI-Systemen, einschließlich KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, stellen sicher, dass die Ausgaben des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. Die Anbieter sorgen dafür, dass – soweit technisch möglich – ihre technischen Lösungen wirksam, interoperabel, belastbar und zuverlässig sind und berücksichtigen dabei die Besonderheiten und Beschränkungen der verschiedenen Arten von Inhalten, die Umsetzungskosten und den allgemein anerkannten Stand der Technik, wie er in den einschlägigen technischen Normen zum Ausdruck kommen kann. Diese Pflicht gilt nicht, soweit die KI-Systeme eine unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung ausführen oder die vom Betreiber bereitgestellten Eingabedaten oder deren Semantik nicht wesentlich verändern oder wenn sie zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten gesetzlich zugelassen sind.*



Kennzeichnungspflichten für KI erstellte Arbeitsergebnisse Artikel 50 Abs. 2 KI VO (durch den Betreiber)

- (4) **Betreiber** eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die **ein Deepfake sind**, müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. **Diese Pflicht gilt nicht, wenn die Verwendung zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten gesetzlich zugelassen ist. Ist der Inhalt Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werks oder Programms, so beschränken sich die in diesem Absatz festgelegten Transparenzpflichten darauf, das Vorhandensein solcher erzeugten oder manipulierten Inhalte in geeigneter Weise offenzulegen, die die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt.**
60. „**Deepfake**“ einen durch KI erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, **Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde;**





Strafen nach Artikel 99 Abs. 4 g) KI VO bei Verstoß gegen Transparenz nach Artikel 50

- (4) Für *Verstöße* gegen *folgende für Akteure oder notifizierte Stellen geltende Bestimmungen*, mit Ausnahme der in *Artikel 5* genannten, werden Geldbußen **von bis zu 15 000 000 EUR** oder – im Falle von Unternehmen – **von bis zu 3 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres** verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist:



Geltung ab? Artikel 113 b) sowie Artikel 111 Abs. 3 KI VO

- VO tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung in Kraft
- Geltung ab [24 Monate nach Inkrafttreten]

Aber:

- Geltung der Verpflichtungen aus Kapitel V nach [12 Monate nach Inkrafttreten].
- Geltung für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck, die vor dem [12 Monate vor Inkrafttreten] in Verkehr gebracht wurden, erst [36 Monate nach Inkrafttreten].



Was bedeuten diese Vorschriften für Urheber:innen?



Was bedeuten diese Vorschriften für Urheber:innen?

- Text und Data Mining unter den Schranken der §§ 44 b, 60d UrhG kann für das Abrufen und die Analyse von Inhalten in Zusammenhang mit bestimmtem KI-Training von Bedeutung sein.
- Ggf. finden weitere Nutzungshandlungen in Zusammenhang mit einem KI-Training statt, z.B. Bearbeitungen oder Umwandlungen und deren Verwertung nach § 23 UrhG, weitere Vervielfältigung und öffentliche Widergabe im Output §§ 16, 19a UrhG
- Ansprüche aus der KI Verordnung?
- Bei der Arbeit mit KI: Kennzeichnungspflichten beachten!



Was ist noch zu tun?



Was ist noch zu tun?

- Artikel 40: Erarbeitung verbindlicher Standards (Normen) durch die Kommission
- Artikel 56 Abs. 1 KI VO: Erstellung von Praxisleitfäden zur Umsetzung der KI VO durch das BfKI

(3) Das Büro für Künstliche Intelligenz kann alle Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck sowie die einschlägigen zuständigen nationalen Behörden ersuchen, sich an der Ausarbeitung von Praxisleitfäden zu beteiligen. Organisationen der Zivilgesellschaft, die Industrie, die Wissenschaft und andere einschlägige Interessenträger wie nachgelagerte Anbieter und unabhängige Sachverständige können den Prozess unterstützen.



Was ist noch zu tun?

- **Artikel 53 Abs. 1 d) KI VO: Erstellung einer Vorlage über die „hinreichend detaillierte Zusammenfassung“ der Trainingsinhalte durch das BfKI**

Schaffung von Transparenz bzgl. urheberrechtlich relevanter Nutzung

Recital 107 „**um** [...] Inhabern von Urheberrechten die Ausübung und **Durchsetzung ihrer Rechte** nach Unionsrecht **zu erleichtern**“)

Was wäre dafür notwendig?

- Identifizierbarkeit einzelner **Werke, die in Zusammenhang mit einem KI-Training genutzt wurden**
- Darlegung von Nutzungsvorgängen
- Umstände der Nutzung (Zeit/Ort)
- soweit sich KI-Anbieter auf Schranke beruft: Darlegung der Schrankenvoraussetzungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. Ursula Feindor-Schmidt, LL.M.
feindor@lausen.com

Lausen Rechtsanwälte
Residenzstraße 25
D-80333 München

Tel.: +49 89 2420960
Fax: +49 89 24209610
www.lausen.com

**Hinweis: Diese Unterlagen sind
nur für den persönlichen
Gebrauch und nicht zur
Weitergabe an Dritte bestimmt.**